

SÄA2 § 8 Mitgliederversammlung: Delegierte, Antragsberechtigte und Antragsfristen
(Angenommen)

Gremium: Bundesvorstand Campusgrün
Beschlussdatum: 01.05.2018
Tagesordnungspunkt: 7.7.1 Satzungsändernde Anträge

- 995 Unter § 8 Die Mitgliederversammlung soll folgendes geändert werden (der
996 unterstrichene Text soll entfernt und der fette Text hinzugefügt werden):
- 997 (1) [...] Damit eine Mitgliedsgruppe das volle Stimmrecht von zwei Stimmen
998 wahrnehmen kann, muss mindestens eine FrauFIT*-Person Teil der Delegation sein.
- 999 [...]
- 1000 (14) Antragsberechtigt sind
1001
1002 - die Mitgliedsgruppen,

1003 - mindestens zwei Mitglieder von Mitgliedsgruppen,

1004 - die Landesverbände,

1005 - die Delegierten der Mitgliedsgruppen,

1006 - der Bundesvorstand,
sowie dessen einzelne Mitglieder
1007 - die Mitglieder des Bundesvorstandes

1008 - die Frauenversammlung,
1009 - die Queer-Versammlung
1010 - die/der Rechnungsprüfer*in und

1011 - die/der organisatorische Geschäftsführer*in
- 1012 (15) Anträge zu Mitgliederversammlungen sind zwei Wochen vor der Versammlung
1013 beim Bundesvorstand einzureichen. Die Anträge sind den Hochschulgruppen
1014 mindestens zwei Wochen vor der Versammlung elektronisch zuzustellen.
1015 Änderungsanträge können jederzeit gestellt werden. Es gibt
1016 Dringlichkeitsanträge, Änderungsanträge zur Satzung oder/und zur
1017 Geschäftsordnung können keine Dringlichkeitsanträge sein. Weiteres regelt die
1018 Geschäftsordnung.

Begründung

Erfolgt mündlich.